

Freiburg im Breisgau, den 4. Dezember 1992

Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht. — Besteuerung der Zinseinkünfte ab 1. Januar 1993. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Amtsblatt der Erzdiözese — Bezugspreis. — Weihe Ständiger Diakone.

Nr. 169

**Gemeinsame Erklärung der Deutschen
Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland zur Aufnahme von
Flüchtlingen und zum Asylrecht**

I.

Die Kirchen haben sich in den letzten Jahren immer wieder für den Schutz politisch Verfolgter und die Hilfe für Flüchtlinge eingesetzt. Die evangelische und die katholische Kirche wenden sich heute gemeinsam mit dem dringenden Appell an die politisch verantwortlichen Kräfte in Bund, Ländern und Gemeinden, eine Asyl- und Flüchtlingspolitik in die Wege zu leiten, die das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte schützt und im erforderlichen Umfang die Zuwanderung steuert und begrenzt. Angesichts der großen Not sind einfache Antworten und glatte und umfassende Lösungen nicht möglich. Unser Handeln darf in der Spannung zwischen dem ethisch Gebotenen und dem tatsächlich Möglichen die Orientierung an der unveräußerlichen Menschenwürde eines jeden einzelnen nicht aufgeben. Parlamente und Regierungen müssen jetzt die Kraft aufbringen, gemeinsam die nächsten möglichen Schritte zu tun.

Freundlichkeit gegenüber Fremden und die Bereitschaft zur Hilfe sind in der Bevölkerung nach wie vor groß. Wir danken den vielen, die sich in der konkreten Arbeit vor Ort Tag für Tag bewähren und Vorbildliches leisten. Über allen Problemen dürfen wir die geübte große Hilfsbereitschaft nicht vergessen oder geringachten. Jedoch werden die Belastungen durch die große Zuwanderung in den Gemeinden immer stärker spürbar. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme der deutschen Vereinigung stellen die Menschen im Osten Deutschlands vor besonders große Schwierigkeiten. Die Unsicherheit nimmt zu. Dies ist der Nährboden, auf dem Aggression und Protest wachsen und Fremde oft zum Sündenbock gemacht werden. Damit kann dann auch eine stillschweigende Sympathie mit Gewalttätern einhergehen.

Gewaltakte gegen Ausländer sind ebenso wie Anschläge auf jüdische Gedenkstätten eine Schande für unser Land. Der

Staat muß mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln der Gewalt entgegentreten. Wir alle sind verantwortlich dafür, der Gewalt zu wehren, das Recht zu schützen und den inneren Frieden wiederherzustellen. Dazu brauchen die Menschen die Gewißheit, daß die Politik – in der Konzentration auf das heute Mögliche – in der Lage ist, das Vermächtnis des Asylrechts für politisch Verfolgte zu bewahren, ohne dabei einer wachsenden Zuwanderung hilflos gegenüberzustehen. Die Tatsache, daß die Parteien inzwischen ihren inneren Klärungsprozeß zu einem vorläufigen Ergebnis gebracht haben, gibt uns die Hoffnung, daß nunmehr auch die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden und die quälende Asyldiskussion zum Abschluß kommt.

II.

Die Bibel bezeugt die unantastbare Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Volk, zu einer Kultur und zu einer Religion. Sie erzählt viele Geschichten von Menschen, die auf der Flucht und ohne Heimat sind. Heimatlosigkeit ist immer wieder das Los Israels gewesen. Verfolgung und Vertreibung haben bis heute das Schicksal vieler Menschen geprägt. Darum ist und bleibt es Ausdruck und Gebot unseres christlichen Glaubens, für Fremde zu sorgen und Gastfreundschaft zu gewähren. „Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen“, sagt Jesus Christus.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist zugleich eine moralisch verpflichtende Aufgabe, ohne deren Übernahme ein Gemeinwesen die Grundlagen eines humanen Zusammenlebens verliert.

Diese Verpflichtung hat ihren rechtlichen Niederschlag unter anderem in den völkerrechtlichen Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention gefunden, die unser Land übernommen hat. Sie findet ihren Ausdruck vor allem aber auch im Grundgesetz. Das dort verankerte Grundrecht auf Asyl sichert politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl zu. Diese Fassung des Asylrechts ist ein Vermächtnis aus den Erfahrungen unserer Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Menschenrechte. Es darf in seiner grundsätzlichen Gültigkeit nicht gefährdet oder gar preisgegeben werden; andererseits

darf es nicht für eine allgemeine Zuwanderung in Anspruch genommen werden.

III.

Um die gegenwärtige Situation zu entschärfen und Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, bieten sich folgende Schritte an:

1. Das Asylrecht muß von der Inanspruchnahme durch Menschen mit asylfremden Flucht- oder Wanderungsgründen entlastet werden durch
 - einen eigenen temporären Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit klaren Regelungen der rechtlichen und sozialen Bedingungen ihrer Aufnahme,
 - einen sicheren ausländerrechtlichen Status für die Arbeitnehmer aus den Regierungsabkommen der ehemaligen DDR,
 - die Schaffung begrenzter Zuwanderungsmöglichkeiten, nicht nur für gern gesehene Fachkräfte.
2. Um den Weg zu einer zügigen Bearbeitung neuer Asylanträge freizumachen, ist eine großzügige Regelung der Altfälle erforderlich.
3. Um einer Antragstellung aus sachfremden Motiven entgegenzuwirken, gibt das Bundessozialhilfegesetz bereits die Möglichkeit, daß Asylbewerber Sozialhilfe im wesentlichen als Sachleistungen erhalten. Dies schränkt auch die Aktivitäten von Schlepperorganisationen ein.
4. Nach wie vor bleiben Bund und Länder aufgefordert, die sachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Asylverfahren in einer rechtsstaatlich einwandfreien Weise zu beschleunigen. Eine Liste von Ländern ohne politische Verfolgung, die unter Umständen zur Verkürzung von Asylverfahren beitragen könnte, darf nach dem Völkerrecht nur als widerlegliche Vermutung verstanden werden. Doch bleibt die Sorge, daß dabei durch die vorausgehende Vermutung im Einzelfall politische Verfolgung nicht erkannt und dem Asylbewerber der ihm zustehende Schutz versagt wird.
5. Wenn Abschiebungen nicht anerkannter Asylbewerber unumgänglich sind, darf in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention niemand in ein Land abgeschoben werden, in dem ihm Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Auch schwerwiegende humanitäre Gründe können einer Abschiebung entgegenstehen.
6. Ins Auge gefaßte Präzisierungen des Artikels 16 des Grundgesetzes müssen darauf gerichtet sein, unter Wahrung seines Wesensgehaltes zu einer abgestimmten Politik im europäischen Rahmen zu gelangen. Dafür ist es grundlegend, zu einer einheitlichen Auslegung des Flüchtlingsbegriffes der Genfer Konvention und zu vergleichbaren Verfahren zu kommen.

IV.

Die Flüchtlinge und Migranten, die in unser Land kommen, sind ein kleiner Teil einer weltweiten Wanderungsbe-

wegung. Immer mehr Menschen werden ihrer sozialen und natürlichen Lebensgrundlagen beraubt und versuchen, Not und Armut in ihrer Heimat zu entfliehen. Dies läßt auch uns nicht unberührt. Wie wir mit Flüchtlingen und Asylsuchenden umgehen, ist ein Lern- und Bewährungsfeld dafür, ob wir in der Lage sein werden, uns als offene, demokratische und soziale Gesellschaft den dahinterliegenden, weit umfassenderen Herausforderungen zur Überwindung der Flüchtlingsursachen zu stellen.

Die Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung von 1990 ist ein wichtiger Einstieg in die Aufgaben zur Bekämpfung der Fluchtursachen, der der Vertiefung und Konkretisierung bedarf. Die gestellte Aufgabe könnte mit ihrer Größenordnung mutlos machen. Sie läßt sich nur in einem langen Prozeß bewältigen, dessen erste Schritte jetzt getan werden müssen.

Fast drei Viertel aller Flüchtlinge kommen gegenwärtig aus vier Ländern der südöstlichen Nachbarschaft. Wir sollten uns der Aufgabe stellen, durch konsequentes politisches und wirtschaftliches Handeln dafür zu sorgen, daß nicht eine so große Zahl von Menschen aus diesen Ländern ihre Heimat verlassen.

Die Bereitschaft vieler Privatpersonen, Pfarrgemeinden und Institutionen zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien zeigt, wie viele Kräfte zur Bewältigung der schwierigen Situation noch freizusetzen sind. Die Aufnahmebereitschaft und die Akzeptanz für das Zusammenleben mit Ausländern lassen sich durch gezielte und differenzierte Aufklärung über die tatsächlichen Probleme bei der Aufnahme von Flüchtlingen und die vielfältigen Gründe von Flucht und Migration gewiß noch steigern. Es ist wichtig, daß alle, die in der Arbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern tätig sind, miteinander reden, planen und handeln.

Wenn wir über den Problemen in unserer europäischen Nachbarschaft die noch größeren Probleme der Menschen der südlichen Hemisphäre unserer Erde nicht vergessen und übergehen wollen, dann erfordert dies in einem noch weitergehenden Maße für jeden einzelnen und jede einzelne, für Staat und Gesellschaft ein Umdenken und große Anstrengungen. Als Kirchen wollen wir dazu beitragen, daß die großen Aufgaben zur Befriedung der Welt, zu mehr wirtschaftlicher Gerechtigkeit und zur Bewahrung von Gottes Schöpfung zu kommen, in einem breiten, dialogischen demokratischen Prozeß erkannt und angenommen werden.

Bonn/Hannover, den 26. November 1992

Bischof Dr. Karl Lehmann,
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt,
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Besteuerung der Zinseinkünfte ab 1. Januar 1993

Zum 1. Januar 1993 tritt das Zinsabschlaggesetz in Kraft. Danach wird in der Regel von allen Kapitalerträgen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren usw.) eine 30%ige Zinsabschlagsteuer einbehalten. Lediglich bei Girokonten mit einer Verzinsung von weniger als 1% wird keine Zinsabschlagsteuer erhoben. Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Zinserträge sind § 44 a Abs. 4 EStG (Zinsabschlag) und § 44 c Abs. 1 EStG (Erstattung der Kapitalertragsteuer).

1. Vom Zinsabschlag wird gemäß § 44 a Abs. 4 EStG Abstand genommen, soweit es sich um

1. von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen oder um
2. inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Ein verbindlicher Anwendungserlaß zum Zinsabschlaggesetz des Bundesministers der Finanzen liegt noch nicht vor. Aufgrund mündlicher Auskünfte der staatlichen Stellen zeichnen sich folgende Regelungen ab:

a) Kirchengemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Diese sind nicht steuerpflichtig und daher auch von der Zinsabschlagsteuer befreit. Sie benötigen für die Abstandnahme vom Zinsabschlag eine sogenannte NV-Bescheinigung (= Nichtveranlagungsbescheinigung). Die NV-Bescheinigung ist bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen und den Banken vorzulegen.

Durch die NV-Bescheinigung zugunsten einer Kirchengemeinde sind auch unselbständige Einrichtungen der Kirchengemeinde wie z. B. Kirchenchöre, Kindergärten, Jugendgruppen, örtliche Alten- und Bildungswerke usw. von der Zinsabschlagsteuer ausgenommen. Voraussetzung ist allerdings, daß Einlagen und Guthaben unter dem Namen der betreffenden Kirchengemeinde als Gläubiger der Kapitalerträge bei der auszahlenden Stelle (Bank) verwaltet werden. Die Abstandnahme setzt also Identität von Gläubiger und Kontoinhaber voraus. Auf die Verfügungsberechtigung kommt es nicht an. Die Bezeichnung der Bankkonten oben genannter Einrichtungen muß daher im Stammdatensatz die Kath. Kirchengemeinde als Gläubiger mitenthalten. Zum Beispiel:

1. Zeile: Kath. Kindergarten St. Martin
2. Zeile: Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius ...
3. Zeile: z. Hd. des Verfügungsberechtigten
4. und weitere Zeilen: Adresse

Wir bitten deshalb, die Bezeichnung der Bankkonten zu überprüfen und gegebenenfalls ändern oder ergänzen zu lassen.

NV-Bescheinigungen können von den oben genannten Körperschaften selbständig vervielfältigt und amtlich beglaubigt werden. Insofern können alle unselbständigen Einrichtungen der Körperschaft für deren Bankkonten mit einem Exemplar der NV-Bescheinigung versorgt werden. Sollten beglaubigte Kopien von NV-Bescheinigungen von Banken nicht angenommen werden, so bitten wir zu veranlassen, daß diese Kreditinstitute mit uns in Kontakt treten.

Kirchengemeinden, die einer Verrechnungsstelle angeschlossen sind, können die Beantragung der NV-Bescheinigung an die Verrechnungsstelle übertragen.

b) Unselbständige Einrichtungen des Erzbistums

Unselbständige Einrichtungen des Erzbistums sind wie dieses selbst steuerbefreit. Sie erhalten beglaubigte Fotokopien der NV-Bescheinigung des Erzbistums Freiburg. Wir bitten deshalb, daß die nichtselbständigen Einrichtungen umgehend die NV-Bescheinigung beim Erzbischöflichen Ordinariat beantragen und mitteilen, wieviele Bescheinigungen sie benötigen. Damit diese Bescheinigungen von den Banken auch für unselbständige Einrichtungen anerkannt werden, muß der Begriff „Erzbistum Freiburg“ in der Bezeichnung des Bankkontos genannt sein. Wegen des elektronischen Zahlungsverkehrs sollte das „Erzbistum Freiburg“ in der zweiten Zeile des Stammdatensatzes bei der Bezeichnung des Bankkontos ausgewiesen sein. Insoweit sind die Bezeichnungen der Bankkonten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

c) Gemeinnützige, von der Körperschaftsteuer befreite Vereine

Gemeinnützige, von der Körperschaftsteuer befreite Vereine sind ebenfalls von der Zinsabschlagsteuer ausgenommen. Die Voraussetzung hierfür ist, daß das Bankkonto auf den Namen des Vereins lautet und dieser gegenüber dem Kreditinstitut durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtung ist. Dies kann durch den letzten Freistellungsbescheid geschehen, der im Rahmen der üblichen turnusmäßigen Überprüfung des gemeinnützigen Vereins ergangen ist. Hierbei wird der Bescheid des Jahres 1990, der für die Jahre 1986 bis 1988 ergangen ist, für 1993 anerkannt.

Es besteht für gemeinnützige Vereine jedoch auch die Möglichkeit, NV-Bescheinigungen beim Finanzamt zu beantragen (Wahlrecht).

d) Sonstige Vereine, die sich nicht als Verein haben eintragen lassen und die auch nicht als gemeinnützig anerkannt sind

Diese sind prinzipiell steuerpflichtig. Die Vereinigung kann jedoch bei ihrem Kreditinstitut wie eine natürliche Person einen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des Sparerfreibetrags von 6100,- DM vorlegen. In diesem Fall wird der Steuerabzug von Zinserträgen bis zur genannten Höhe nicht

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 4. Dezember 1992

vorgenommen. Voraussetzung ist aber, daß das Konto auf den Namen des Vereins als Gläubiger der Kapitalerträge lautet. Handelt es sich hingegen nur um einen losen Personenzusammenschluß ohne vereinsähnliche Strukturen, so ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nicht möglich.

2. § 44 c Abs. 1 EStG regelt die **Erstattung der Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, GmbH-Anteile u. a.), die bereits bisher dem Steuerabzug unterlegen haben. Das Zinsabschlaggesetz hat diese Regelungen dem Grunde nach unverändert gelassen.

Die Erstattung der Kapitalertragsteuer wird in der Regel von den Banken beim Bundesamt für Finanzen abgewickelt.

In allen Fällen, in welchen bisher schon Kapitalertragsteuer anfiel, ist weiterhin eine gesonderte NV-Bescheinigung nach § 44 c Abs. 1 zu beantragen.

3. Die Neuregelung der Zinsbesteuerung tritt ab 1. Januar 1993 in Kraft. Um daher insbesondere die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Termin- oder Festgeldzinsen usw. zu bewirken, ist es unbedingt erforderlich, den Kreditinstituten unverzüglich die jeweils erforderliche Bescheinigung vorzulegen.

Für weitere Auskünfte steht Herr Amtsrat Oswald, Tel. (07 61) 2 188-3 38, zur Verfügung.

Nr. 171

Ord. 19. 11. 1992

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung erhöhen sich ab **1. Januar 1993** wie folgt:

	<i>Jahresbetrag</i>	<i>monatlicher Betrag</i>
Beitragsbemessungsgrenze bei der		
- Krankenversicherung	64 800,- DM	5400,- DM
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	86 400,- DM	7200,- DM

Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener wie bisher 7320,- DM 610,- DM (bis zu dieser Höhe trägt der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe)

Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten 6.360,- DM 530,- DM

Nr. 172

Ord. 24. 11. 1992

Amtsblatt der Erzdiözese – Bezugspreis

Wegen der gestiegenen Herstellungs- und Versandkosten muß der Jahresbezugspreis für das Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg zum 1. Januar 1993 auf DM 70,- (einschließlich Porto) erhöht werden.

Weihe Ständiger Diakone

Herr Weihbischof Wolfgang Kirchgässner hat am 22. November 1992 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg zu Ständigen Diakonen geweiht:

Ehinger, Wilfried, Singen 15 (Überlingen a. R.)

Friedmann, Josef, Mosbach

Gotsch, Erich, Tiefenbronn

Hirth, Lothar, Karlsruhe 31 (Neureut)

Jaschke, Michael, Schallstadt

Knetsch, Jürgen, Trochtelfingen

Sonner, Josef, Bollschweil

Schindler, Lothar, Sinsheim 2 (Dühren)

Wagner, Klaus, Konstanz